

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

#### A. Problem und Ziel

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht zur Dokumentation der Hauptverhandlung eine schriftliche Protokollierung der Hauptverhandlung durch ein Hauptverhandlungsprotokoll vor (vgl. §§ 271 ff. StPO). In den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten werden dabei nur die wesentlichen Förmlichkeiten festgehalten, um deren Beachtung in der Revisionsinstanz überprüfen zu können (sogenanntes Formalprotokoll). Nur ausnahmsweise werden einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen (§ 273 Absatz 3 StPO).

Regelmäßig wird damit der Inhalt der Hauptverhandlung im Protokoll – anders als bei den Amtsgerichten, bei denen zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufgenommen werden (§ 273 Absatz 2 Satz 1 StPO) – nicht festgehalten. Den Verfahrensbeteiligten – namentlich den Richterinnen und Richtern, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und den Verteidigerinnen und Verteidigern – steht damit derzeit keine objektive, zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zu Verfügung. Sie müssen sich als Gedächtnisstütze jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung, etwa der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen, machen. Das hat zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren können. Auch können Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung entstehen, da die jeweiligen Mitschriften nicht erschöpfend sein können und subjektiv geprägt sind.

Das Fehlen einer Inhaltsdokumentation bekommt vor dem Hintergrund, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen heute im Schnitt deutlich länger dauern als in der Vergangenheit und auch sogenannte Umfangsverfahren an den Landgerichten und Oberlandesgerichten keine Seltenheit mehr darstellen, weiteres Gewicht, da die Erinnerung der Verfahrensbeteiligten an die Einzelheiten des Hauptverhandlungsgeschehens mit der Zeit naturgemäß zunehmend verblasst.

#### B. Lösung

Es soll eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden. Die Verhandlung soll in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. In einem ersten Schritt soll die Umsetzung bei den Oberlandesgerichten, die in Organleihe Staatschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen, erfolgen. Hierfür kann der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln.

Die digitale Inhaltsdokumentation soll neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Sie soll auch mit Blick auf das Revisionsverfahren keine unmittelbaren prozessualen Wirkungen entfalten. Ihre Hauptfunktion soll darin bestehen, den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen. Darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, verzichtet der Gesetzentwurf bewusst. Dies ist nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung. Die Länder sollen zudem bei der Umsetzung nicht zu sehr eingeschränkt werden. Für sie soll außerdem, um eine schrittweise Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten, bis zu der bundesweit verbindlichen Einführung zum 1. Januar 2030 die Möglichkeit vorgesehen werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen.

Einer aufgrund der Bild-Ton-Aufzeichnung bestehenden Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen soll – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen – durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden. Die Pflicht zur persönlichkeitschonenden Aufzeichnung lässt dabei auch technische Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Verfahrensbeteiligter etwa bei der Wahl der Aufnahmeperspektive oder durch eine Verpixelung zu.

## **C. Alternativen**

Zur Erreichung des Ziels, den Verfahrensbeteiligten eine objektive Inhaltsdokumentation als Hilfsmittel an die Hand zu geben, ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der StPO ohne Alternative. Die Einführung einer Inhaltsdokumentation, die sich nicht auf den Einsatz moderner, digitaler Dokumentationstechnik stützt – insbesondere der Einsatz von Gerichtsschreiberinnen und -schreibern, die die Hauptverhandlung mittels Stenographie erfassen – wäre nicht zeitgemäß und mit einem sehr viel größeren personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund können für eine gemeinsam mit den Ländern zu entwickelnde Referenzimplementierung Kosten entstehen, die sich derzeit nicht konkretisieren lassen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

In den Ländern werden aufgrund des nachfolgend unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwands voraussichtlich erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen. Die voraussichtliche Höhe der Haushaltsausgaben in den Ländern wird nach der Konkretisierung des Erfüllungsaufwands im Rahmen der Beteiligung zu dem Referentenentwurf im Gesetzentwurf der Bundesregierung näher dargestellt werden.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet:

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Gebührentatbestände sollen nicht angepasst werden, so dass sich an der Höhe der Verfahrenskosten, die im Falle der Verurteilung von dem oder der Angeklagten zu tragend sind, nichts ändert. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daher nicht.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung der von der Justiz über die elektronische Akteneinsicht bereitzustellenden Inhaltsdokumentation kein Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer digitalen Infrastruktur, weil eine entsprechende Infrastruktur bereits aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschaffen werden muss. Ein moderater Mehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann, ist für die Rechtsanwaltschaft dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es ist mit erheblichen Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen. Detaillierte Angaben zu den Kosten und dem zusätzlich erforderlichen Personal sind allerdings erst möglich, wenn ein konkretes Anforderungsprofil vorgegeben wird. Insoweit sieht der Gesetzentwurf zwar einen bestimmten Rahmen vor – namentlich die Aufzeichnung in Bild und Ton und die Vornahme einer automatisierten Transkription –, er verzichtet aber bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, so dass den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume erhalten verbleiben.

Anhand der von der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung erhobenen Kostenschätzungen bewegen sich die zu erwartenden Investitionskosten für die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton in einer Größenordnung von 24 000 bis 29 000 Euro pro Gerichtssaal. Dies führt bei insgesamt rund 600 auszustattenden Gerichtssälen zu Gesamtkosten für die Ausstattung mit Aufzeichnungstechnik zwischen 14 400 000 und 17 400 000 Euro.

Die Kosten für die Transkription hängen in hohem Maß von der konkreten Ausgestaltung der Transkriptionslösung ab. Legt man Installationskosten für die Transkriptionstechnik von 1 850 bis 2 500 Euro pro Gerichtssaal zugrunde, ist mit ca. 1 110 000 Euro bis 1 500 000 Euro bundesweit für die Transkriptionstechnik zu rechnen. Hinzu kommen einmalige Entwicklungs- sowie Wartungskosten, die ohne Berücksichtigung der bei Zusammenschlüssen der Länder entstehenden, unter Umständen ganz erheblichen Synergieeffekte in einer Größenordnung von 2 400 000 Euro für die Entwicklung und in einer Größenordnung von 3 840 000 Euro pro Jahr für die Wartung und Weiterentwicklung liegen.

Im Hinblick auf die laufenden Wartungskosten für die Aufzeichnungstechnik sowie die zusätzlichen Kosten für geschultes, zusätzliches Personal und für etwaig erforderliche Fortbildungen für vorhandenes Personal ist eine Bezifferung auch der Größenordnung nach erst auf der Grundlage der Einschätzungen der Landesjustizverwaltungen möglich. Die Höhe der Personal- und Fortbildungskosten hängt auch maßgeblich davon ab, inwieweit der Betrieb der Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik an externe Dienstleister vergeben wird.

Der Bund kann insbesondere aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung spätestens ab dem Jahr 2025 bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet, sodann ab dem Jahr 2026 bei allen Staatsschutzsenaten

eingeführt und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann. Insoweit entsteht Erfüllungsaufwand für den Haushalt des Bundes.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Gesetzentwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafergerichtlichen Hauptverhandlung

### (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 271 bis 274 wie folgt gefasst:

„§ 271 Dokumentation der Hauptverhandlung

§ 272 Hauptverhandlungsprotokoll

§ 273 Bild-Ton-Aufzeichnung und Transkript

§ 274 Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung“.

2. § 271 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 271

Dokumentation der Hauptverhandlung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben“ durch ein Komma und die Wörter „das den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die

Tonaufzeichnung ist automatisiert in ein elektronisches Textdokument zu übertragen (Transkript).“

3. § 272 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 272

Hauptverhandlungsprotokoll“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Das Protokoll muss die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.

(3) Das Protokoll muss außerdem den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(4) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen, sofern keine Aufzeichnung nach § 271 Absatz 2 Satz 1 erfolgt. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(7) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“

4. Die §§ 273 und 274 werden wie folgt gefasst:

„§ 273

Bild-Ton-Aufzeichnung und Transkript

(1) Die Aufzeichnung in Bild und Ton nach § 271 Absatz 2 Satz 1 hat unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen.

(2) Ist die Aufzeichnung oder die Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies nicht den Fortgang der Hauptverhandlung.

(3) Aufzeichnungen und Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Aufzeichnungen können auch in anderer Weise gespeichert werden; die §§ 147, 406e und 499 gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Aufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Ist die Nutzung der Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren zu erwarten, so kann der Vorsitzende die Speicherung bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen.

(5) Die Verwendung der Aufzeichnungen ist nur für Strafverfahrenszwecke zulässig. Die Aufzeichnungen der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden.

(6) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Verletzten und einer in § 403 Satz 2 genannten Person erhalten nach jedem Verhandlungstag unverzüglich Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.

(7) Verletzte und in § 403 Satz 2 genannte Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt, die Aufzeichnungen nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.

(8) Aufzeichnungen, die einem Verteidiger oder Rechtsanwalt im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden, dürfen dem Angeklagten, dem Verletzten und der in § 403 Satz 2 genannten Person nicht überlassen werden.

§ 274

Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung

(1) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

(2) In den Fällen des § 271 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

#### **„§ 19**

**Übergangsvorschrift zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Aufzeichnungen der Hauptverhandlung und Transkriptionen (§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung) erst ab einem in der Rechtsverordnung bezeichneten Zeitpunkt, der nicht nach dem 1. Januar 2030 liegen darf, und nur für die darin jeweils bestimmten Gerichte oder Spruchkörper erfolgen müssen. Für Aufzeichnungen der Hauptverhandlung und Transkriptionen in Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig ist, darf der in der Rechtsverordnung bezeichnete Zeitpunkt abweichend von Satz 1 nicht nach dem 1. Januar 2026 liegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Verpflichtung zur Aufzeichnung und Transkription nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung besteht nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben.“

## **Artikel 3**

### **Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

§ 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 353d des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. eine Bild-Ton-Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tags des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

In den vergangenen Jahrzehnten hat es bereits wiederholt gesetzgeberische Bestrebungen gegeben, die strafgerichtliche Hauptverhandlung mit technischen Mitteln zu dokumentieren. So wurde die Regelung des § 273 Absatz 2 StPO durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 dahingehend erweitert, dass auch in Verfahren, die zur Zuständigkeit von Gerichten höherer Ordnung als dem Strafrichter und dem Schöffengericht gehören, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen waren. Dem lag unter anderem die gesetzgeberische Erwägung zugrunde, dass „das vollständige Protokoll nicht zuletzt in anschließenden Verfahren der verschiedensten Art von Bedeutung sein“ könne. Dabei hatte der Gesetzgeber bereits erwogen, „durch eine eigene Vorschrift – einen § 273a – anstelle des schriftlichen Protokolls einen Tonträger zuzulassen, vermittels dessen der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung lückenlos akustisch wiedergegeben werden“ könne, hiervon aber unter anderem Abstand genommen, „weil es an den technischen Voraussetzungen dafür weithin noch fehlen dürfte“. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 273 Absatz 2 StPO wurde durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) vom 9. Dezember 1974 wieder rückgängig gemacht. Einer Neuregelung mit dem Ziel der Einführung eines zuverlässigen Wortprotokolls mit Hilfe technisch überlegener Methoden, etwa des Tonbandprotokolls, sowie einer Umgestaltung des Rechtsmittelrechts in Richtung auf die Anerkennung einer rechtlichen Erheblichkeit des Protokollinhalts sollte durch die Rücknahme der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 273 Absatz 2 StPO ausdrücklich nicht entgegengewirkt werden.

Im Jahr 2004 eröffnete der Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 273 Absatz 2 StPO für das amtsgerichtliche Verfahren die Möglichkeit, anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll, einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte zu nehmen. Er begründete dies unter anderem damit, dass diese Maßnahme zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung der Dokumentation beitrage und damit einem effizienten Opferschutz diene. Der Gesetzgeber sah seinerzeit allerdings davon ab, für Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten eine gesetzliche Regelung für Tonbandaufnahmen zu schaffen. Es sei zu befürchten, dass der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien in erstinstanzlichen Verhandlungen vor dem Land- und Oberlandesgericht im Revisionsverfahren zu einer Zunahme von Verfahrensrügen nach § 261 StPO führe. Auch komme nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Studie bei der Verwendung von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung zu Protokollierungszwecken Praktikabilitätsabwägungen eine besondere Bedeutung zu: Die vollständige Aufnahme der Hauptverhandlung produziere eine Vielfalt und Menge von Informationen, die die Staatsanwaltschaft und insbesondere die Strafverteidigung vor das Problem stelle, Komplexität reduzieren zu müssen.

In verschiedenen anderen europäischen Staaten ist eine Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung durch ihre Aufzeichnung in Bild und Ton oder nur Ton inzwischen gängige Praxis. Dies gilt etwa für Spanien und Schweden. In beiden Ländern – in Spanien seit dem Jahr 2000 und in Schweden seit dem Jahr 2008 – ist die Aufzeichnung von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen verpflichtend. In Großbritannien ist die Aufzeichnung von Verhandlungen vor den „Crown Courts“, die als Geschworenengerichte für schwere Verbrechen zuständig sind, in Ton oder in Bild und Ton ebenfalls grundsätzlich verpflichtend. Weitere Beispiele für europäische Länder, in denen Teile der Hauptverhandlung oder

die gesamte Hauptverhandlung in Ton oder in Bild und Ton aufgezeichnet werden, sind Lettland, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei.

Mit der Frage, ob die strafgerichtliche Hauptverhandlung auch in Deutschland audiovisuell dokumentiert werden sollte, setzte sich auch die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens in den Jahren 2014/2015 auseinander. Sie kam zu dem Schluss, dass die Einführung der audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten näher geprüft werden solle. Dabei seien insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren zu berücksichtigen. Eine mögliche Einführung der audiovisuellen Dokumentation dürfe außerdem keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz haben.

Der rechtspolitische Diskurs ist im Jahr 2019 in mehrere Initiativen aus den Reihen der Bundestagsfraktionen gemündet. Zwei Anträge der FDP-Fraktion („Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audiovisueller Aufzeichnungen in Strafprozessen“; BT-Drucks. 19/11090; „Antrag Strafprozesse effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher gestalten“; BT-Drucks. 19/14244) sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Modernisierung des Strafverfahrens durch digitale Dokumentation der Hauptverhandlung“; BT-Drucks. 19/12515) haben das Thema erneut auf die legislative Ebene gehoben und eine Reform der Protokollierungsvorschriften in der Strafprozessordnung vorgeschlagen.

Anknüpfend an den Prüfauftrag der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens und vor dem Hintergrund der Forderungen nach der Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung aus der Fachöffentlichkeit und der Politik, die durch das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens verstärkt ausgelöst wurden, hat das Bundesministerium der Justiz im Herbst 2019 eine Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingesetzt, die sich aus insgesamt 27 Fachleuten aus Justiz (Landesjustiz, BGH, GBA), Ministerialverwaltung, Anwaltsverbänden (BRAK, DAV) und Richtervereinigungen (DRB, NRV) zusammensetzte. Nach den Ergebnissen der Expertinnen- und Expertengruppe (Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701\\_Dokumentation\\_Hauptverhandlung.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html)) steht fest, dass die Einführung einer technischen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung sowohl rechtlich als auch technisch-organisatorisch möglich ist und erhebliche Chancen für eine noch bessere Wahrheitsfindung in Strafverfahren bietet. Ihrer Einführung stehen im Ergebnis weder revisionsrechtliche noch persönlichkeitsrechtliche Bedenken im Weg. Den Risiken können durch eine entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen und der praktischen Handhabung entgegengewirkt werden.

Für das Jugendstrafverfahren sollen keine Sonderregelungen geschaffen werden, so dass die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht gemäß § 2 Absatz 2 JGG auch in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten bestehen wird.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich in wesentlichen Teilen auf die durch die Expertinnen- und Expertengruppe gewonnenen Erkenntnisse und den Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe. Er sieht die Einführung einer digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für das erstinstanzliche Verfahren vor den Oberlandes- und Landgerichten vor:

Die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor den Oberlandes- und Landgerichten soll in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. Dabei soll es den Ländern, um eine schrittweise Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten, bis zu der bundesweit verbindlichen Einführung zum 1. Januar 2030 ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen. Insbesondere soll in einem ersten Schritt die Umsetzung möglichst bei den Oberlandesgerichten, die in Organleihe Staatschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen, erfolgen. Der Bund kann dabei aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung von den Ländern getestet und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die einerseits einen möglichst großen Nutzen der Verfahrensbeteiligten an der digitalen Dokumentation sicherstellen sollen, indem ein möglichst zeitnaher Zugriff gewährleistet wird. Andererseits räumt er im Fall von technischen Schwierigkeiten dem Fortgang des Verfahrens gegenüber der Verfügbarkeit der digitalen Dokumentation den Vorrang ein.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen, in die insbesondere durch die Aufzeichnung in Bild und Ton eingegriffen wird, sieht der Gesetzentwurf verschiedene verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Maßnahmen vor. Diese reglementieren die Verwendung und Speicherung der sowie die Zugriffsberechtigung auf die Bild-Ton-Aufzeichnung. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Aufzeichnungen soll strafbar sein. Einer besonderen Gefährdungslage von Prozessbeteiligten kann auf Grundlage der verfahrensrechtlichen Grundnorm, welche die Gerichte zu einer persönlichkeitschonenden Aufzeichnung verpflichtet, im Einzelfall durch verschiedene Schutzmaßnahmen, etwa die Wahl der Aufnahmeperspektive oder eine Verpixelung, Rechnung getragen werden.

Das Hauptverhandlungsprotokoll soll – auch in seiner Funktion für das Revisionsverfahren – im Wesentlichen unverändert erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf schlägt vor, dass die digitale Inhaltsdokumentation neben das Hauptverhandlungsprotokoll tritt und ihr auch mit Blick auf das Revisionsverfahren kein Protokollcharakter zukommt. Ihre Hauptfunktion soll darin bestehen, den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen. Unmittelbare prozessuale Wirkungen soll die Dokumentation nicht entfalten. Sie kann aber schon während der laufenden Hauptverhandlung herangezogen werden, um auftretende Fragen zum Inhalt eines Hauptverhandlungsereignisses zu klären. Besonderer Regelungen etwa zum Umgang mit der Dokumentation bei Vorhalten bedarf es nicht. Es handelt sich insoweit um Fragen der Sachleitung der Hauptverhandlung, für die § 238 StPO gilt. Auch bei der Erstellung des Protokolls und zu dessen Berichtigung soll die Dokumentation lediglich als Hilfsmittel herangezogen werden können.

Aufgrund der Funktion der Dokumentation und des Transkripts als bloße Hilfsmittel soll auch – anders als im Fall des § 168a Absatz 5 StPO, der die Herstellung eines Protokolls im Wege der maschinellen Übertragung einer Aufzeichnung erfasst, – keine nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Transkripts erfolgen. Das schließt formlose Korrekturen oder Ergänzungen zunächst nicht oder fehlerhaft transkribierter Passagen durch das Gericht oder auf Anregung von Verfahrensbeteiligten nicht aus.

Regelungen zum Revisionsrecht enthält der Gesetzentwurf bewusst nicht. An der Struktur des Revisionsrechts, dass durch die Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsüberprüfungsinstanz gekennzeichnet ist, soll ungeachtet dessen festgehalten werden, dass mit Hilfe der Aufzeichnung in Bild und Ton eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung faktisch in weiterem Umfang als derzeit möglich sein wird. Die Heranziehung von Aufzeichnungen der

Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz soll entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu „paraten“ Beweismitteln auf wenige Evidenzfälle beschränkt bleiben. Eingriffe in das Revisionsrecht sind insoweit nicht erforderlich, weil das bewährte, durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgebildete System auch im Falle der Aufzeichnung der Hauptverhandlung Anwendung finden kann. Ohne Eingriff in die Regelungen zur Revision wird die Heranziehung der Aufzeichnung der Hauptverhandlung nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Rekonstruktionsverbot auf Evidenzfälle beschränkt. Der den Strafprozess prägende Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung bleibt damit gewahrt (§ 261 StPO). Ferner bleibt dem Revisionsführer so weiterhin aufgetragen, dem Revisionsgericht den maßgeblichen Inhalt der Dokumentation schriftlich vorzutragen.

### **III. Alternativen**

Zur Erreichung des Ziels, den Verfahrensbeteiligten eine objektive Inhaltsdokumentation als Hilfsmittel an die Hand zu geben, ist die vorgeschlagene Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative. Die Einführung einer Inhaltsdokumentation, die sich nicht auf den Einsatz moderner, digitaler Dokumentationstechnik stützt – insbesondere der Einsatz von Gerichtsschreiberinnen und -schreibern, die die Hauptverhandlung mittels Stenographie erfassen – wäre nicht zeitgemäß und mit einem sehr viel größeren personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes [GG] (gerichtliches Verfahren). Dies gilt auch für Regelungen zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach Abschluss des Strafverfahrens. Der Bund kann insoweit eine Kompetenz kraft Sachzusammenhang für sich in Anspruch nehmen. Eine solche ist begründet, wenn der Bund einen ihm ausdrücklich zugewiesenen Kompetenztitel ohne eine weiter gehende Regelung nicht sinnvoll nutzen könnte, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist (BVerfG, Gutachten vom 16. Juni 1954 – 1 PBvV 2/52, BVerfGE 3, 407, Rz. 65; Beschluss vom 27. Oktober 1998 – 1 BvR 2306/96, 1 BvR 2314/96, 1 BvR 1108/97, 1 BvR 1109/97, 1 BvR 1110/97, BGBl. I 1998, 3430 = BVerfGE 98, 265, = NJW 1999, 841, Rz. 157 ff.). Dies ist hier der Fall, denn die Bestimmungen über die Löschung der Aufzeichnungen begrenzen den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und verhelfen der betreffenden Eingriffsnorm erst zu ihrer Verhältnismäßigkeit. Zwischen Bestimmungen über die Aufzeichnung, Datenspeicherung und die Datenlöschung besteht damit ein auch verfassungsrechtlich vorgeprägter notwendiger Zusammenhang (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl. I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279-391 = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch den Gesetzentwurf werden die Vorschriften zur Protokollierung der Hauptverhandlung neugeordnet und in eine systemgerechte Struktur überführt, woraus eine Vereinfachung des Rechts folgt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er zielt auf eine Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten und Beseitigung möglicher Fehlerquellen im Strafverfahren und damit einen dauerhaften Qualitätsgewinn durch den Einsatz moderner Technologie ab und trägt so zur Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege bei, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Soweit der Bund aus eigener Zuständigkeit für die Organleiherverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickelt, die in der ersten Phase der Pilotierung spätestens ab dem Jahr 2025 bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet, sodann ab dem Jahr 2026 bei allen Staatsschutzsenaten eingeführt und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann, könnten Kosten für den Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, entstehen, die sich derzeit nicht konkretisieren lassen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

In den Ländern werden aufgrund des nachfolgend unter 4.c dargestellten Erfüllungsaufwands voraussichtlich erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen. Die voraussichtliche Höhe der Haushaltsausgaben in den Ländern wird nach der Konkretisierung des Erfüllungsaufwands im Rahmen der Beteiligung zu dem Referentenentwurf im Gesetzentwurf der Bundesregierung näher dargestellt werden.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung der von der Justiz über die elektronische Akteneinsicht bereitzustellenden Inhabitsdokumentation kein Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer digitalen Infrastruktur, weil eine entsprechende Infrastruktur bereits aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschaffen werden muss. Ein moderater Mehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann, ist für die Rechtsanwaltschaft dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat sich eingehend mit den durch die Einführung der digitalen Inhaltsdokumentation anfallenden Kosten für die öffentlichen Haushalte auseinandergesetzt. Es steht ein erheblicher Kosten- und Personalaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu erwarten. Detaillierte Angaben zu den Kosten und dem zusätzlich erforderlichen Personal sind allerdings erst möglich, wenn ein konkretes Anforderungsprofil vorgegeben wird. Insoweit sieht der Gesetzentwurf zwar einen bestimmten Rahmen vor – namentlich die Aufzeichnung in Bild und Ton und die Vornahme einer automatisierten Transkription –, er verzichtet aber bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, so dass den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume erhalten verbleiben.

Von der Expertinnen- und Expertengruppe wurden zwölf verschiedene Unternehmen und Einrichtungen, die Aufzeichnungstechnik oder Spracherkennungssoftware anbieten, um eine Kosteneinschätzung für verschiedene Aufzeichnungs-, Speicher- und Transkriptionskonzepte gebeten.

Die meisten der angefragten Unternehmen und Einrichtungen teilten mit, sie verfügten über (Teil-)Lösungen für die einzelnen Komponenten oder können diese, gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern, entwickeln. Viele Unternehmen und Einrichtungen wiesen darauf hin, für genaue Angaben, insbesondere zu den Kosten, seien konkrete Anforderungsprofile erforderlich, die am besten gemeinsam mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber erarbeitet werden. Dies auch, da die Unternehmen und Einrichtungen über keine Erfahrungen mit der Aufzeichnung oder Transkription von Hauptverhandlungen in Deutschland verfügen. Angaben zu den Kosten konnten dementsprechend nicht immer bezogen auf einen Gerichtssaal angegeben werden, was auch dazu führte, dass sehr unterschiedliche Preismodelle genannt wurden. Ebenso unterschieden sich die Angaben zu den einzelnen Bestandteilen einer Lösung und den Details.

Im Ergebnis können die folgenden Größenordnungen genannt werden, die allerdings lediglich als grobe Schätzwerte einzuordnen sind:

Eine Aufzeichnung in Bild und Ton ist durch verschiedene sogenannte on-premise-Lösungen möglich.

- Für beispielsweise drei fest installierte IP-Kameras für Übersichtsaufnahmen, dazu vier Mikrofone und Aufzeichnungssoftware wären Kosten in einer Größenordnung von 24 000 Euro pro Gerichtssaal zu erwarten.
- Für beispielsweise zwei fest installierte und eine steuerbare IP-Kamera für Nah- und Übersichtsaufnahmen, je mit integriertem Mikrofon, dazu weitere vier Mikrofone und Aufzeichnungssoftware wären Kosten in einer Größenordnung von 29 000 Euro pro Gerichtssaal zu erwarten.

Die Kosten für Aufzeichnungssoftware als sogenannte Client-Lösung für eine Aufzeichnung in Bild und Ton wurden mit ca. 1 500 Euro zuzüglich Wartungskosten für ein Jahr beziffert. Bei dieser Lösung erfolgt die Speicherung auf dem Arbeitsplatzrechner oder Laptop.

Die Kosten für die Transkription hängen ebenfalls von der konkreten Ausgestaltung der Transkriptionslösung ab. Die Kostenmodelle reichten über einmalige Kosten für die Installation pro Gerichtssaal in Höhe von ca. 1 850 bis 2 500 Euro für eine Komplettlösung einschließlich Aufzeichnung in Bild und Ton, über monatliche Kosten in Höhe von ca. 400 Euro pro Saal (ca. 4 800 Euro pro Jahr) und, abhängig von der Größe der Mediendatei, von 8 bis 20 Euro pro Stunde (einschließlich Anpassungsaufwand an Vokabular und Akustik). Zudem wurden die Kosten pro Installation in einem Land oder auch einem Länderverbund mit 0,50 bis 1 Euro für jede für eine Sprecherin oder einen Sprecher transkribierte Stunde, zuzüglich Wartungskosten in Höhe von 240 000 Euro pro Jahr (einschließlich Fehlerbehebung und

Verbesserungen des Systems) sowie Entwicklungskosten in Höhe von 150 000 Euro bei einer Entwicklungszeit von ca. 1 bis 1,5 Jahren genannt.

In Deutschland existieren derzeit 32 Staatsschutzsenate an insgesamt elf Oberlandesgerichten. Legt man zugrunde, dass an Oberlandesgerichten mit einem Staatsschutzsenat (Oberlandesgerichte Jena und Naumburg) ein Gerichtssaal technisch ausgestattet werden muss, an Oberlandesgerichten mit zwei oder drei Staatsschutzsenaten (Oberlandesgerichte Celle, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg und Koblenz) zwei Gerichtssäle und an Oberlandesgerichten mit vier bis sechs Staatsschutzsenaten (Oberlandesgerichte Düsseldorf, München, Stuttgart und Kammergericht Berlin) drei Gerichtssäle technisch ausgestattet werden müssen, so wären bundesweit an den Oberlandesgerichten etwa 24 Gerichtssäle technisch auszustatten.

Legt man ferner zugrunde, dass im Schnitt fünf Gerichtssäle pro Landgericht technisch ausgestattet werden müssen, so wären bundesweit an den Landgerichten etwa 575 Gerichtssäle technisch auszustatten.

Insgesamt ist auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass bundesweit etwa 600 Gerichtssäle technisch ausgestattet werden müssen, wobei es sich hierbei nur um einen Näherungswert handelt.

Diese Annahmen zugrunde gelegt, ist mit einer erforderlichen Anfangsinvestition in die technische Ausstattung der Gerichtssäle für die Aufzeichnung in einer Gesamthöhe von etwa 14 400 000 Euro (600 x 24 000 Euro) bis 17 400 000 Euro (600 x 29 000 Euro) zu rechnen. Hinzu kommen fortlaufende Wartungskosten, die noch nicht beziffert werden können.

Eine Annäherung an die zu erwartenden Kosten für die Transkription stellt sich noch schwieriger dar. Das liegt zum einen an der Unterschiedlichkeit der Preismodelle, die von den befragten Unternehmen angegeben wurden. Zum anderen können hier durch Zusammenschlüsse der Länder in Verbänden erhebliche Synergieeffekte erzielt werden.

Einmalige Entwicklungskosten wurden beispielsweise in einer Größenordnung von 150 000 Euro angegeben. Hier ließen sich große Synergieeffekte durch Zusammenschlüsse der Länder erzielen.

Dies gilt auch für die angebenen Wartungskosten in Höhe von 240 000 Euro pro Jahr (einschließlich Fehlerbehebung und Verbesserungen des Systems).

Würde diese Kosten jedes Land separat tragen, wäre mit bundesweiten Entwicklungskosten in einer Größenordnung von 2 400 000 Euro zu rechnen (16 x 150 000 Euro) und mit Wartungskosten in einer Größenordnung von 3 840 000 Euro pro Jahr (16 x 240 000 Euro).

Weniger Synergieeffekte ließen sich dagegen bei den Installationskosten erreichen, die beispielsweise mit 1 850 bis 2 500 Euro pro Gerichtssaal angegeben wurden. Dies zugrunde gelegt sind ca. 1 110 000 Euro (600 x 1 850 Euro) bis 1 500 000 Euro (600 x 2 500 Euro) Installationskosten bundesweit für die Transkription zu erwarten.

Näherungsweise sind daher einmalige Investitionskosten in einer Größenordnung von etwa rund 18 000 000 Euro (14 400 000 Euro + 2 400 000 Euro + 1 110 000 Euro) bis 21 300 000 Euro (17 400 000 Euro + 2 400 000 Euro + 1 500 000 Euro) zu erwarten, wobei etwaige Synergieeffekte durch Zusammenschlüsse der Länder nicht berücksichtigt sind.

Laufende Kosten für die Transkription wären ohne die Berücksichtigung von Synergieeffekten in einer Größenordnung von rund 3 800 000 Euro pro Jahr zu erwarten.

Im Hinblick auf die laufenden Wartungskosten für die Aufzeichnungstechnik sowie die zusätzlichen Kosten für geschultes, zusätzliches Personal und für etwaig erforderliche Fortbildungen für vorhandenes Personal ist eine Bezifferung auch der Größenordnung nach erst auf der Grundlage der Einschätzungen der Landesjustizverwaltungen möglich. Der Umfang der Personal- und Fortbildungskosten hängt dabei auch maßgeblich davon ab, inwieweit der Betrieb der Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik an externe Dienstleister vergeben wird.

Der Bund kann insbesondere aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung spätestens ab dem Jahr 2025 bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet, sodann ab dem Jahr 2026 bei allen Staatsschutzsenaten eingeführt und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann. Dies löst beim Bund Erfüllungsaufwand aus, der noch nicht beziffert werden kann.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

## **5. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Der Entwurf sieht eine Modernisierung und daraus folgend qualitative Verbesserung des Strafverfahrens vor, die gesamtgesellschaftlich langfristige Geltung beansprucht. Zudem erfordert die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erhebliche Investitionen in die digitale Infrastruktur der Justiz. Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt daher nicht in Betracht. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine schrittweise Einführung der neuen Dokumentationsform verbunden mit einer hinreichend langen Pilotierungsphase vor, so dass Erfahrungen mit der digitalen Inhaltsdokumentation der Hauptverhandlung vor ihrer flächendeckenden Einführung gesammelt werden können. Eine Evaluierung der Regelungen soll deshalb nicht erfolgen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Das amtliche Inhaltsverzeichnis ist aufgrund der unter den Nummern 2, 3 und 4 erfolgenden Änderungen, die untenstehend bei den jeweiligen genannten Nummern näher erläutert werden, entsprechend anzupassen.

## **Zu Nummer 2 (Änderung von § 271)**

§ 271 StPO-E bildet die Grundnorm der neuen Regelungen zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Sie enthält die Dokumentationsgebote zu den beiden in Zukunft nebeneinander bestehenden Dokumentationsformen (Hauptverhandlungsprotokoll und Aufzeichnung mit Transkript). Beide dienen der Dokumentation der Hauptverhandlung.

### **Zu Buchstabe a**

Da § 271 StPO-E die Grundnorm zur Dokumentation der Hauptverhandlung bildet, soll die amtliche Überschrift des § 271 in Zukunft auch „Dokumentation der Hauptverhandlung“ lauten.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Gegenwärtig erfolgt die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gemäß § 271 Absatz 1 Satz 1 durch die Aufnahme eines Protokolls. Nach § 271 Absatz 1 StPO-E soll auch weiterhin die Verpflichtung bestehen, jede Hauptverhandlung durch die Aufnahme eines Protokolls – jedenfalls des sogenannten Formalprotokolls – zu dokumentieren. Inhaltliche Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage ergeben sich insoweit nicht. Aus systematischen Gründen sollen lediglich die grundlegenden Vorgaben für das Protokoll, die bislang § 273 Absatz 1 Satz 1 enthält, direkt in die Grundnorm des § 271 Absatz 1 StPO-E vorgezogen werden. Dagegen sollen die Regelungen zur Fertigstellung des Protokolls, die technische Details betreffen, ebenfalls aus systematischen Gründen in § 272 Absatz 6 Satz 1 StPO-E verortet werden.

Ein Hauptverhandlungsprotokoll ist demgemäß auch dann aufzunehmen, wenn eine Dokumentation der Hauptverhandlung zusätzlich durch Aufzeichnung und Transkript erfolgt. Aufzeichnung und Transkript sollen als Hilfsmittel für die Verfahrensbeteiligten neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten, dieses aber nicht ersetzen. Das Protokoll hat sich als Instrument zur Überprüfung eines rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung bewährt. Es ermöglicht eine arbeitsökonomische Überprüfung der wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung und kann mit Blick auf seine Konzentrationsfunktion vorerst nicht durch die Aufzeichnung und das Transkript ersetzt werden. Es soll seine Funktion für das Revisionsverfahren auch in den Fällen behalten, in denen eine Aufzeichnung erfolgt (siehe hierzu die Begründung zu Nummer 5). Aufzeichnung und Transkript kommt insoweit keine Protokollfunktion zu.

Durch die Beibehaltung des Protokolls auch in den Fällen, in denen eine Aufzeichnung und Transkription zu erfolgen hat, wird zudem sichergestellt, dass eine Überprüfung im Revisionsverfahren auch erfolgen kann, wenn sich die Aufzeichnung aufgrund einer technischen Störung als fehlerhaft erweist.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Vorgaben zur Fertigstellung des Protokolls, die technische Details betreffen, sollen aus systematischen Gründen aus der Grundnorm des § 271 Absatz 1 StPO-E gestrichen und in § 272 Absatz 6 Satz 2 StPO-E verortet werden.

### **Zu Buchstabe c**

§ 271 Absatz 2 StPO-E bildet die Rechtsgrundlage für die Einführung der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Sie enthält die Grundnorm zur Aufzeichnungspflicht, die bis zum Abschluss der Pilotierungsphase nach Maßgabe der Verordnungen eingeschränkt werden können soll, die von den Ländern aufgrund der für sie zu

schaffenden Verordnungsermächtigung erlassen werden können (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 2).

Aufgrund der Neuregelung sind Hauptverhandlungen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfinden, in Bild und Ton aufzuzeichnen.

Ausgenommen sind damit Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht. Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten sind in der Regel deutlich kürzer als vor den Land- und Oberlandesgerichten, so dass es der Aufzeichnung und des Transkripts zur Unterstützung der Verfahrensbeteiligten nicht in gleichem Maße bedarf wie an Oberlandes- und Landgerichten. Auch wird in Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten bereits nach geltendem Recht ein Inhaltsprotokoll erstellt, welches zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen beinhaltet (§ 273 Absatz 2 Satz 1). Ebenso ausgenommen sind Berufungs- und die Revisionshauptverhandlungen.

Die gesamte Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Urteils ist aufzuzeichnen. Eine Teilaufzeichnung würde die mit der Verhandlungsleitung befassten Vorsitzenden mit den Anordnungen der Aufzeichnung zusätzlich belasten und Konfliktpotential hinsichtlich der Frage mit sich bringen, was im Einzelnen aufzuzeichnen ist. Außerdem ermöglicht eine vollständige Aufzeichnung in jedem Fall die Berichtigung von Fehlern im Protokoll (vgl. die Begründung zu Nummer 4, dort zu § 274 Absatz 2 StPO-E).

Die Aufzeichnung hat in Bild und Ton zu erfolgen. Durch eine audiovisuelle Aufzeichnung werden die Informationen am umfänglichsten festgehalten. Sie ist gegenüber einer reinen Tonaufzeichnung insoweit die überlegene Methode. Ein Eindruck der Hauptverhandlung in Bild und Ton kann den Ablauf des Hauptverhandlungsgeschehens im Einzelfall besser vor Augen führen, als eine reine Tonaufzeichnung.

Die Tonaufzeichnung ist automatisiert in ein Textdokument zu übertragen. Durch die Verschriftung mittels Transkriptionssoftware wird den Verfahrensbeteiligten ein Arbeitsmittel an die Hand geben, das der Aufzeichnung in seiner Praktikabilität erheblich überlegen ist. Das Transkript enthält die wesentlichen Informationen zum Inhalt der Hauptverhandlung und kann als digitales oder ausgedrucktes Textdokument besser als die Aufzeichnung selbst genutzt werden, da eine Orientierung im Dokument und eine Bearbeitung – etwa durch das Anbringen von Markierungen oder Anmerkungen sowie den Einsatz der Suchfunktion – sehr viel leichter möglich ist.

### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 272)**

§ 272 StPO-E fasst die Regelungen, die derzeit in den §§ 271 bis 273 enthalten sind, im Wesentlichen zusammen und ordnet sie neu. Die Absätze 1 bis 5 enthalten die Vorgaben zum Inhalt und die Absätze 6 und 7 die Vorgaben zur Fertigstellung des Protokolls.

#### **Zu Buchstabe a**

Da § 272 StPO-E die zentrale Norm ist, die die Ausgestaltung und Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls regelt, soll die amtliche Überschrift künftig „Hauptverhandlungsprotokoll“ lauten.

#### **Zu Buchstabe b**

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift soll als neuer Absatz 1 erhalten bleiben.

#### **Zu Buchstabe c**

Da das Protokoll in seiner bisherigen Form beibehalten bleiben soll, fassen die Absätze 2 bis 7 die Regelungen, die bisher in den §§ 271 bis 273 enthalten waren, im Wesentlichen zusammen und ordnen sie neu.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 1 mit Ausnahme des Erfordernisses „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wieder[zugeben] und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich [zu] machen“. Dieses soll als zentrale Anforderung an das Protokoll vorgezogen und in § 271 Absatz 1 StPO-E verortet werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 1a.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 2.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht weitgehend dem geltenden § 273 Absatz 3. Lediglich Satz 1 soll um den Zusatz „sofern keine Aufzeichnung nach § 271 Absatz 2 Satz 1 erfolgt“ ergänzt werden. Im Fall der Aufzeichnung der Hauptverhandlung nach § 271 Absatz 2 werden die in § 272 Absatz 5 Satz 1 StPO-E genannten Vorgänge, Aussagen und Äußerungen durch die Aufzeichnung und Transkription dokumentiert, so dass es einer vollständigen Protokollierung nicht bedarf.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 entspricht dem geltenden § 271 mit Ausnahme der Verpflichtung, über die Hauptverhandlung „ein Protokoll aufzunehmen“. Diese soll in der Grundnorm des § 271 Absatz 1 StPO-E enthalten bleiben. § 272 Absatz 6 StPO-E fasst beide Absätze des bisher geltenden § 271 zusammen.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 4.

### **Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 273 und 274)**

#### **Zu § 273 StPO-E**

§ 273 StPO-E konkretisiert die aus § 271 Absatz 2 StPO-E folgende Verpflichtung zur Aufzeichnung von erstinstanzlichen Hauptverhandlungen an Landgerichten und Oberlandesgerichten und zur Transkription der Tonaufzeichnung. Er enthält die Vorgaben zur Art und Weise der Aufzeichnung und zum Umgang mit der Aufzeichnung und dem Transkript. Die amtliche Überschrift soll daher „Bild-Ton-Aufzeichnung und Transkript“ lauten.

Leitgedanken sind, dass den Verfahrensbeteiligten auf der einen Seite mit der Aufzeichnung und dem Transkript effektive Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die ihnen die Arbeit erleichtern und so zu einem Qualitätsgewinn führen. Auf der anderen Seite muss der Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen gewährleistet sein. Effektive Schutzmaßnahmen sind unabdingbar, da durch die Aufzeichnung erheblich in die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen eingegriffen wird, ohne dass sich die Verfahrensbeteiligten dem Eingriff entziehen könnten. Insbesondere muss der Gefahr entgegengewirkt werden, dass aufgezeichnete Personen in den sozialen Netzwerken mittels der Aufzeichnungen an den Pranger gestellt werden. Dies könnte zu einer nochmaligen Viktimisierung der Opfer von Straftaten und zu Bedrohungsszenarien für Angeklagte, Zeuginnen und Zeugen, aber auch für die Beteiligten aus Justiz und Anwaltschaft führen.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 sind die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen im Interesse des Persönlichkeitsrechtsschutzes bereits bei der Aufzeichnung zu berücksichtigen. Dies betrifft zum einen die Verfahrensbeteiligten, zum anderen ist aber auch das Interesse der Saalöffentlichkeit, der Hauptverhandlung unbeobachtet von Kameras beiwohnen zu können, zu berücksichtigen. Dem Persönlichkeitsrechtsschutz kann durch die Wahl von Kamera- und Aufnahmeperspektiven Rechnung getragen werden. So sind etwa Nahaufnahmen der Verfahrensbeteiligten – insbesondere von Zeuginnen und Zeugen sowie Angeklagten – zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte zu vermeiden. Dadurch kann auch der Möglichkeit einer Identifizierung von Zeuginnen und Zeugen mit Hilfe der Bild-Ton-Aufzeichnung in den Fällen des § 68 Absatz 3 StPO entgegengewirkt werden, etwa durch die Wahl der Kameraperspektive oder durch eine Verpixelung. Durch diese Maßnahmen kann auch eine Erfassung des Zuschauerbereichs verhindert werden. Detailliertere gesetzliche Vorgaben sind nicht angezeigt, um den Spielraum der Länder bei der technischen Umsetzung nicht zu sehr einzuschränken.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 hindern vorübergehende technische Störungen bei der Aufzeichnung oder der Transkription den Fortgang der Hauptverhandlung nicht. Dem – in Haftsachen besonders zu beachtenden – Beschleunigungsgrundsatz wird bei technischen Störungen der Vorrang vor der Dokumentation der Hauptverhandlung mittels Aufzeichnung und Transkript eingeräumt. Das Tatgericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung im Fall von Aufzeichnungs- oder Transkriptionsmängeln nicht an der Fortsetzung der Hauptverhandlung gehindert bzw. zu einer Wiederholung (von Teilen) der Hauptverhandlung gezwungen sein. Die Dokumentation der wesentlichen Förmlichkeiten und damit die revisionsrechtliche Überprüfbarkeit der Hauptverhandlung werden durch die Aufnahme des Formalprotokolls gewährleistet. Die Formulierung „vorübergehend“ stellt dabei klar, dass die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik vorhanden sein muss und die Aufzeichnung oder Transkription lediglich aufgrund einer aktuellen Störung nicht möglich sein darf.

### **Zu Absatz 3**

#### **Zu Satz 1**

Nach Absatz 3 Satz 1 sind Aufzeichnungen und Transkripte als Dokumente, die für das Strafverfahren geschaffen worden sind, grundsätzlich zu den (elektronischen) Akten zu nehmen. Die Akten sind ab dem Jahr 2026 grundsätzlich elektronisch zu führen. Aufzeichnung und Transkript unterfallen damit als Aktenbestandteil – unter Vorbehalt der Einschränkungen aus Absatz 7 und 8 für die Aufzeichnungen – dem Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten (§§ 147, 406e, 32f). Ferner findet § 499 auf die Aufzeichnung und das Transkript Anwendung, weshalb Kopien der Dateien, die die Aufzeichnung und das Transkript enthalten und im Rahmen der Akteneinsicht überlassen worden sind, unverzüglich gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Dies ist hinsichtlich der Aufzeichnungen mit Blick auf einen möglichst persönlichkeitsrechtsschonenden Umgang von besonderer Relevanz.

#### **Zu Satz 2**

Nach Absatz 3 Satz 2 müssen die Aufzeichnungen nicht notwendig zur (elektronischen) Akte genommen werden. Sie können – anders als das Transkript, das in jedem Fall Aktenbestandteil wird – auch in anderer geeigneter Weise gespeichert werden. Dieser Möglichkeit bedarf es zum einen, wenn in der Frühphase der Pilotierung die Akten im Einzelfall noch nicht elektronisch geführt werden. Zum anderen können die Aufzeichnungsdateien große Datenmengen enthalten, die technisch nicht sinnvoll in die elektronische Akte integriert und in dieser gespeichert werden können. Die Regelung ermöglicht deshalb dauerhaft

eine von der elektronischen Akte unabhängige technische Lösung zur Speicherung der Aufzeichnungen, etwa auf einem zentralen Server außerhalb der elektronischen Akte. Sofern die Aufzeichnungen aus technischen Gründen von der elektronischen Akte getrennt gespeichert werden, gelten für diese aufgrund des Verweises auf §§ 147, 406e und 499 hinsichtlich der Akteneinsicht dieselben Maßstäbe wie für Aufzeichnungen, die zur elektronischen Akte genommen werden.

### **Zu Satz 3**

Nach Absatz 3 Satz 3 ist die Art der Speicherung der Aufzeichnungen aktenkundig zu machen. Das dient der Transparenz und erleichtert es den zur Akteneinsicht berechtigten Personen, ihr Akteneinsichtsrecht, das auch bei einer Speicherung der Aufzeichnung außerhalb der elektronischen Akten besteht, auf diese Aufzeichnungen zu erstrecken.

### **Zu Absatz 4**

#### **Zu Satz 1**

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Aufzeichnungen zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Vorschrift dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen. Der Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte darf nicht länger als erforderlich andauern. Das Transkript verbleibt demgegenüber in der Akte. Es wird mit der Akte am Ende der Aktenaufbewahrungsfrist gelöscht. Gegenstand der Vorschrift sind die Originalaufzeichnungen. Die Löschung von Aufzeichnungskopien richtet sich nach § 499.

#### **Zu Satz 2**

Nach Absatz 4 Satz 2 ist die Löschung der Aufzeichnungen aktenkundig zu machen. Das dient der Transparenz und der Information der zur Akteneinsicht berechtigten Personen.

#### **Zu Satz 3**

Nach Absatz 4 Satz 3 kann der oder die Vorsitzende die Speicherung bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen, wenn die Nutzung der Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren zu erwarten ist. Eine Nutzung kommt als Beweismittel in anderen Strafverfahren – etwa in Verfahren gegen Mittäter oder in sich anschließenden Verfahren wegen Falschaussage vor Gericht – in Betracht (§ 273 Absatz 5 Satz 1 StPO-E). Auch in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die nicht strafrechtlicher Natur sind – etwa familiengerichtlichen Verfahren oder verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehrverfahren – kommt mit Einwilligung der aufgezeichneten Angeklagten, Zeugen oder Nebenklägern eine Nutzung als Beweismittel in Betracht (§ 273 Absatz 5 Satz 2 StPO-E). Anträge der Verfahrensbeteiligten auf eine weitere Speicherung der Aufzeichnungen sind möglich und bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen, ohne dass dies einer gesonderten Regelung bedürfte.

### **Zu Absatz 5**

#### **Zu Satz 1**

Nach Absatz 5 Satz 1 ist die Verwendung der Aufzeichnungen nur für Strafverfahrens-zwecke zulässig. Die Aufzeichnungen können in dem Strafverfahren, in dem sie erstellt wurden, und in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der aufgezeichneten Personen zu Beweis-zwecken verwendet werden. Neben dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse dient diese Möglichkeit der Verfahrensökonomie und kann auch zu einer Entlastung potentieller Zeu-gen beitragen.

## **Zu Satz 2**

Nach Absatz 5 Satz 2 dürfen die Aufzeichnungen der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Auch im Hinblick auf andere gerichtliche oder behördliche Verfahren als Strafverfahren kann ein Interesse bestehen, die Aufzeichnungen als Beweismittel verwenden zu können. Auch insoweit kann die Verwendung der Aufzeichnungen der Verfahrensökonomie dienen und zu einer Entlastung potentieller Zeugen beitragen. Wegen des erheblichen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der aufgezeichneten Zeuginnen und Zeugen, Angeklagten und Nebenklägerinnen und Nebenklägern soll eine Verwendung in anderen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren als Strafverfahren (etwa familiengerichtlichen Verfahren oder verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehrverfahren) nur unter dem Vorbehalt des Einverständnisses derjenigen Person, deren Angaben verwendet werden sollen, möglich sein. Eine Einwilligung der übrigen Verfahrensbeteiligten – insbesondere der befragenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Verteidigerinnen und Verteidiger sowie anderer, von der konkreten Aufzeichnung nicht erfasseter Personen – ist nicht erforderlich.

## **Zu Absatz 6**

### **Zu Satz 1**

Nach Absatz 6 Satz 1 erhalten die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger oder die Verteidigerin und die anwaltliche Vertretung des oder der Verletzten sowie einer in § 403 Satz 2 genannten Person nach jedem Verhandlungstag unverzüglich Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. Die Aufzeichnung und das Transkript sollen als objektive Hilfsmittel für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung – namentlich als Grundlage für präzise Vorhalte und zur Vorbereitung der Plädoyers und des Urteils – die Wahrheitsfindung in der Tatsacheninstanz fördern und die professionellen Verfahrensbeteiligten von eigenen Mitschriften entlasten. Dies setzt eine zeitnahe Zugriffsmöglichkeit voraus, wobei es der Grundsatz der Waffengleichheit gebietet, dass diese Hilfsmittel allen professionellen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen. Unverzüglich meint, dass Aufzeichnung und Transkript zur Verfügung gestellt werden sollen, sobald das technisch möglich ist, im Idealfall noch am selben Kalendertag. Ist dies nicht möglich, so erschöpft sich die Verpflichtung darin, Aufzeichnung und Transkript „ohne schuldhaftes Zögern“ zur Verfügung zu stellen. Ist dies aus technischen Gründen vor der Fortsetzung der Hauptverhandlung nicht möglich, hindert dies die Fortsetzung nicht.

### **Zu Satz 2**

Gemäß Absatz 6 Satz 2 richtet sich die Form der Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen und Transkripte nach der Form der Gewährung von Akteneinsicht in elektronische Akten. Im Grundsatz werden die Aufzeichnungen und Transkripte durch Bereitstellen zum Abruf oder durch Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung gestellt (§ 32f Absatz 1 Satz 1), wobei im Ausnahmefall auch eine Einsichtnahme in Diensträumen ermöglicht oder ein Ausdruck beziehungsweise ein Datenträger mit dem entsprechenden Inhalt übermittelt werden kann (§ 32f Absatz 1 Satz 2-4). Von besonderer Relevanz hinsichtlich der Aufzeichnungen sind wegen des erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen die Vorgaben zum Schutz der Daten: Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis von der Aufzeichnung und dem Transkript nehmen können (§ 32f Absatz 4 Satz 1). Ferner dürfen die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, die Aufzeichnungen und Transkripte, die ihnen überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen (§ 32f Absatz 5 Satz 1). Der Schutz wird dadurch weiter erhöht, dass die Aufzeichnungen nach § 273 Absatz 8 StPO-E dem oder der Angeklagten und dem oder der Verletzten vom Verteidiger oder der Verteidigerin beziehungsweise von der anwaltlichen

Vertretung des oder der Verletzten nicht überlassen werden dürfen. Der oder die Angeklagte und der oder die Verletzte dürfen die Aufzeichnungen lediglich einsehen. Möglich bleibt insbesondere die Weitergabe der Aufzeichnung an andere Verteidiger oder Verteidigerinnen und Verletztenvertretungen zu Verfahrenszwecken. Flankiert wird die Verfahrensvorschrift durch § 353d Nummer 4 StGB-E (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 4).

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 sieht vor, dass Verletzte und in § 403 Satz 2 genannte Personen, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt sein sollen, die Aufzeichnungen nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.

Grundsätzlich sollen sowohl Angeklagte als auch Verletzte, Adhäsionsklägerinnen und -kläger zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen Einsicht in die Aufzeichnungen nur über ihre anwaltliche Vertretung erhalten. Für Angeklagte ist ein eigenständiges Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen deshalb stets ausgeschlossen, weil ein Fall der notwendigen Verteidigung immer vorliegt, wenn die Hauptverhandlung erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet (§ 140 Absatz 1 Nummer 1). Angeklagte können damit ausschließlich über ihre Verteidigung Einsicht in die Aufzeichnungen erhalten, wobei die Verteidigerin oder der Verteidiger gemäß § 273 Absatz 8 StPO lediglich dazu befugt ist, ihnen die Aufzeichnungen vorzuspielen, aber nicht dazu, sie Ihnen zu überlassen.

Anders als Angeklagten ist eine anwaltliche Vertretung von Verletzten, Adhäsionsklägerinnen oder -klägern im Fall der Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht nicht verpflichtend. Das Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen darf für nicht anwaltlich vertretene Verletzte, Adhäsionsklägerinnen und -kläger allerdings nicht ausgeschlossen werden. Ihr Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen, soll aber zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen modifiziert werden: Einerseits sollen ihnen die Aufzeichnungen abweichend von § 32f nicht zum Abruf bereitgestellt oder übermittelt werden dürfen; andererseits soll dadurch, dass die Einsicht nur in Diensträumen und unter Aufsicht erfolgen kann, verhindert werden, dass die Aufzeichnungen – beispielsweise mit einem Smartphone – abgefilmt werden. Die Regelung stellt zugleich im Sinne eines Gleichlaufs zu der Regelung in Absatz 6 klar, dass auch den nicht anwaltlich vertretenen Verletzten, Adhäsionsklägerinnen und -klägern die Einsicht in die Aufzeichnungen unverzüglich nach jedem Verhandlungstag zu gewähren ist.

### **Zu Absatz 8**

Nach Absatz 8 dürfen die Aufzeichnungen, die dem Verteidiger oder der Verteidigerin und der anwaltlichen Vertretung des oder der Verletzten oder einer in § 403 Satz 2 genannten Person im Rahmen der Akteneinsicht oder nach § 273 Absatz 5 zur Verfügung gestellt wurden, dem oder der Angeklagten und dem oder der Verletzten sowie einer in § 403 Satz 2 genannten Person nicht überlassen werden. Die Vorschrift ergänzt damit § 32f Absatz 5 Satz 1. Für den Angeklagten oder die Angeklagte nimmt die Verteidigung und für den Verletzten oder die Verletzte beziehungsweise die in § 403 Satz 2 genannte Person die anwaltliche Vertretung Einsicht in die Aufzeichnungen. Diese dürfen die Aufzeichnung nach § 32f Absatz 5 Satz 1 weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen.

Zulässig bliebe nach § 32f allerdings die Weitergabe der Aufzeichnung durch den Verteidiger oder die Verteidigerin an den oder die Angeklagte und durch den anwaltlichen Vertreter an den oder die Verletzte beziehungsweise die in § 403 Satz 2 genannte Person. Eine solche soll wegen der Sensibilität der Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Zulässig bleibt, dass die anwaltliche Vertretung ihrer Mandantschaft die Aufzeichnungen vorführt. Auch die Weitergabe an Dritte zu Verfahrenszwecken, insbeson-

dere an andere Verteidiger oder Verteidigerinnen sowie Verletztenvertreterinnen und -vertreter, bleibt möglich. Flankiert wird die Verfahrensvorschrift durch § 353d Nummer 4 StGB-E (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 4).

### **Zu § 274 StPO-E**

Die amtliche Überschrift soll an die Ergänzung des § 274 StPO um einen neuen Absatz angepasst werden.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung des geltenden § 274 Satz 1 soll erhalten bleiben. Sie ordnet die formelle Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls an, um dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensrügen zu erleichtern und eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung zu vermeiden. Hieran soll sich auch in Ansehung der Aufzeichnung und des Transkripts nichts ändern. Durch die Beibehaltung der formellen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls wird der Vorrang des Protokolls auch gegenüber der Aufzeichnung und dem Transkript statuiert. Aufzeichnung und Transkript kommen mit Blick auf das Revisionsverfahren kein Protokollcharakter zu. Sie sind Hilfsmittel für das Verfahren in der Tatsacheninstanz und können zur Überprüfung und Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls herangezogen werden (hierzu unten zu Absatz 2). Sie können das Formalprotokoll als Instrument zur Überprüfung eines rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung aber nicht ersetzen, da es ihnen an der Konzentration auf die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten und einer entsprechenden Selektion der Informationen fehlt.

Der derzeitige § 274 Satz 2, wonach gegen den die Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist, soll entfallen. Er ist durch die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung überholt. Hiernach kann die Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls bereits nach geltendem Recht, anders als in Satz 2 apodiktisch geregelt, nicht nur beim Nachweis der Fälschung, sondern auch aus verschiedenen anderen Gründen entfallen (etwa bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Protokollführer und Vorsitzendem [OLG Hamm, Beschluss vom 24.06.2008 - 5 Ss OWi 319/08], bei offensichtlichen Lücken [BGH, Urteil vom 08.08.2001 - 2 StR 504/00] und bei Widersprüchen [BGH, Urteil vom 29.06.2006 - 3 StR 284/05]). Eine Kodifikation von Gründen, die die Beweiskraft des Protokolls entfallen lassen, soll nicht erfolgen. Zum einen steht zu erwarten, dass das Hauptverhandlungsprotokoll aufgrund der Möglichkeit, Aufnahme und Transkript als Hilfsmittel bei der Erstellung des Protokolls heranzuziehen und das Protokoll auch nach dessen Fertigstellung anhand der Aufzeichnung zu berichtigen (§ 274 Absatz 2 StPO-E), sehr viel weniger Unklarheiten aufweisen wird. Zum anderen soll die Frage, wann die Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls – auch in Ansehung der Überprüfungs- und Berichtigungsmöglichkeit anhand der Aufzeichnungen – entfällt der weiteren Entwicklung in der Rechtsprechung überlassen werden.

#### **Zu Absatz 2**

Nach § 274 Absatz 2 StPO-E soll in den Fällen, in denen die Hauptverhandlung aufgezeichnet wird, die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig sein. Berichtigungen des Hauptverhandlungsprotokolls – also Änderungen des Inhalts nach Fertigstellung zur Beseitigung eines Fehlers bei der Protokollerstellung – sind bereits nach geltendem Recht zulässig. Als Erkenntnisquelle steht den Urkundspersonen künftig sowohl für die Erstellung des Protokolls als auch für eine Kontrolle des Protokolls nach Fertigstellung die Aufzeichnung zur Verfügung. Die Möglichkeit der Berichtigung des Protokolls auch nach dessen Fertigstellung und trotz des in § 274 Absatz 1 StPO-E niedergelegten formellen Vorrangs des Protokolls vor der Aufzeichnung soll klarstellend gesetzlich festgeschrieben werden. Dass die Aufzeichnung vor der Fertigstellung des Protokolls als Hilfsmittel zu dessen Erstellung herangezogen werden darf, bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung. Ebenso wenig bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass Fehler im Transkript, die sich aus der

automatisierten Übertragung ergeben können, anhand der Aufzeichnungen berichtigt werden dürfen, da dem Transkript keine formelle Beweiskraft zugewiesen ist und es lediglich eine Verschriftlichung der Aufzeichnung darstellt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

### **Zu Absatz 1**

Bis zum Ablauf der Pilotierungsphase zum 1. Januar 2030 soll es den Landesregierungen weitgehend ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Einführung der Inhaltsdokumentation bei den jeweiligen Gerichten und Spruchkörpern zu bestimmen. Die Neuregelung gilt damit ab ihrem Inkrafttreten nur für den Fall, dass die Länder nicht in ihren Verordnungen andere Bestimmungen über den Zeitpunkt und den Geltungsbereich der Einführung der Inhaltsdokumentation treffen. Sie können darin weitgehend bestimmen, bei welchen Gerichten oder Spruchkörpern die Aufzeichnung zu welchem Zeitpunkt eingeführt wird.

Durch die langfristige Pilotierungsphase soll den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit zu Umsetzung des Vorhabens gegeben werden. Die Länder brauchen einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung und Beschaffung von Hard- und Software, bevor die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik zur Anwendung kommen kann. Auch soll die Pilotierungsphase dazu dienen, sowohl Erfahrungen mit der Technik als auch mit den Auswirkungen der Aufzeichnung auf das Strafverfahren – insbesondere die Hauptverhandlung – zu sammeln.

Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Pilotierungsphase zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen am 1. Januar 2026 endet. Zum einen bindet die Einführung der elektronischen Akte Ressourcen der Landesjustizverwaltungen. Zum anderen sollen Aufzeichnungen und Transkript in die elektronischen Akte integriert werden (§ 273 Absatz 3 Satz 1 StPO-E).

Mit dem Ablauf der Pilotierungsphase zum 1. Januar 2030 sind alle Hauptverhandlungen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfinden, bundesweit verpflichtend in Bild und Ton aufzuzeichnen und die Tonaufzeichnung automatisiert in ein Textdokument zu übertragen.

Der Zeitraum der Pilotierung unterteilt sich gemäß § 19 StPOEG-E in zwei Phasen.

Grundsätzlich können die Länder nach Satz 1 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur Aufzeichnung und Transkription bis zum 31. Dezember 2029 gemäß § 19 Absatz 1 StPOEG-E mittels Rechtsverordnung darüber bestimmen, ob und gegebenenfalls bei welchen Gerichten und Spruchkörpern ab welchem Zeitpunkt eine Inhaltsdokumentation stattfindet.

Eine frühere Pflicht zur audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung soll allerdings für Hauptverhandlungen vor den sogenannten Staatsschutzsenaten bei den Oberlandesgerichten gelten, soweit diese in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes für das Strafverfahren zuständig sind. Diese Hauptverhandlungen sind bereits ab dem 1. Januar 2026 gemäß § 271 Absatz 2 StPO-E aufzuzeichnen. Der Bund kann insbesondere aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung von den Ländern getestet und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann. Der vorgesehene flächendeckende Einsatz bei den Staatsschutzsenaten ab dem Jahr 2026 erfordert es, dass die Pilotierung bei einzelnen Senaten bereits früher beginnen muss, spätestens also im Jahr 2025, damit hinreichende Praxiserfahrungen gesammelt werden können.

Nach Satz 3 kann die Ermächtigung zur Verfahrensvereinfachung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

## **Zu Absatz 2**

Nach § 19 Absatz 2 StPOEG-E besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung und Transkription nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben. Damit soll verhindert werden, dass sich die Bedingungen für die Hauptverhandlung während der laufenden Hauptverhandlung ändern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits mit Inkrafttreten von § 271 Absatz 2 StPO-E oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 im Laufe der Pilotierungsphase oder erst am Ende der Pilotierungsphase eintritt.

## **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2032)**

Artikel 3 sieht vor, die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (§ 19 StPOEG-E) zum 1. Januar 2032 wieder aufzuheben. In diesem Zeitpunkt ist die Pilotierungsphase, die gemäß § 19 Absatz 1 StPOEG-E zum 31. Dezember 2029 endet, abgeschlossen. Auch werden bis zu diesem Zeitpunkt Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben, abgeschlossen sein, so dass es der Übergangsvorschrift des § 19 Absatz 2 StPOEG-E nicht mehr bedarf.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

§ 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) dient dem Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten, namentlich von Schöffen und Zeugen, sowie dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von einem Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren betroffenen Personen (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Auflage 2022, § 353d Randnummer 2; Puschke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2019, § 353d Randnummer 5; jeweils mit weiteren Nachweisen). Als Tatobjekte erfasst § 353d Nummer 3 StGB amtliche Dokumente.

Die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten und die Persönlichkeitsrechte beschuldigter und anderer aufgezeichneter Personen (insbesondere Zeugen) können aber auch durch die Veröffentlichung einer Bild-Ton-Aufzeichnung beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und angemessen, den Schutz des § 353d StGB auf Bild-Ton-Aufzeichnungen zu erstrecken.

In einer neu hinzugefügten Nummer 4 soll künftig das Verbreiten und das Der-Öffentlichkeitzugänglich-Machen von im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung erstellten Bild-Ton-Aufzeichnungen unter Strafe gestellt werden. Der Begriff des Verbreitens umfasst jede Tätigkeit, durch die eine Bild-Ton-Aufzeichnung einem größeren (nicht notwendig unbestimmten) Personenkreis zugänglich gemacht wird (vergleiche Joecks/Meißner, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020, § 74d Randnummer 10 mit weiteren Nachweisen). Auch die Weitergabe an nur eine Person kann ein Verbreiten darstellen, wenn die Täterin oder der Täter damit rechnet, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung im Anschluss einer größeren, nicht mehr kontrollierbaren Zahl von Personen zugänglich gemacht werde (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. August 2009, 3 StR 174/09, juris Rn. 27; Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2018, § 74d Rn. 5; jeweils mit weiteren Nachweisen). Die lediglich abstrakte Gefahr der Weitergabe durch eine dritte Person genügt jedoch nicht (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. November 2011, 1 BvR 461/08, juris Rn. 24 mit weiteren Nachweisen). Ein Der-Öffentlichkeitzugänglich-Machen liegt vor, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen geschaffen wird (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Auflage 2022, § 74d Randnummer 6).

Erfasst werden sämtliche in der Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren angefertigten Bild-Ton-Aufzeichnungen. Neben den nach § 271 Absatz 2 StPO-E und § 58a StPO erstellten fallen insbesondere rechtswidrig (etwa durch die Öffentlichkeit) angefertigte Bild-Ton-Aufzeichnungen in den Anwendungsbereich von § 353d Nummer 4 StGB-E. Auf die Länge und die Vollständigkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung kommt es nicht an. Auch nur kurze oder auszugsweise verbreitete oder der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Bild-Ton-Aufzeichnungen werden von § 353d Nummer 4 StGB-E erfasst.

Wegen der besonderen Sensibilität von Bild-Ton-Aufzeichnungen für die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen besteht der von § 353d Nummer 4 StGB-E gewährte Schutz auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Bild-Ton-Aufzeichnung gefertigt worden ist, fort.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die gesetzliche Neuregelung soll ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies ermöglicht einerseits eine schnellstmögliche Pilotierung der neuen Vorschriften über die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung und lässt den Ländern andererseits hinreichend Zeit, den Beginn und Umfang der Pilotierung in ihren Rechtsverordnungen festzulegen. Deshalb soll auch Artikel 2, der die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen enthält (§ 19 StPOEG-E), bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. § 19 StPOEG-E wird sodann nach Abschluss der Pilotierungsphase und nachdem die Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungspflicht bereits begonnen haben, abgeschlossen sein werden, durch Artikel 3 zum 1. Januar 2032 wieder aufgehoben.